

Allgemeine Geschäfts & Lieferbedingungen hr-f Fassadentechnik Glas und Aluminium GmbH

1. Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") sind auf alle (auch zukünftige) Rechtsgeschäfte zwischen der hr-f Fassadentechnik Glas und Aluminium GmbH (hr-f) und ihrem Auftraggeber anzuwenden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart haben. Ist der Auftraggeber ein Konsument im Sinne des § 1 KSchG (Konsumentenschutzgesetz), kommen diese AGB nur insoweit zur Anwendung, als die zwingenden konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmen.

1.2 Auftraggeber im Sinne der gegenständlichen AGB ist der Anfrager, Besteller, Empfänger oder Käufer von Waren oder Auftraggeber der Leistungen. Unter der Lieferung werden das Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige (Neben-) Leistungen, einschließlich von Beratungs- oder Montageleistungen verstanden, ebenso die Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Partei sind der Auftraggeber und hr-f sowie beide gemeinsam. Als Ware wird der Gegenstand der Lieferung verstanden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Auftraggebers werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob hr-f sie kannte oder nicht, ob hr-f ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den AGB stehen oder nicht.

1.4 Der Auftraggeber unterwirft sich jedenfalls mit der Annahme der Lieferung der Geltung der AGB. Steht hr-f mit dem Auftraggeber in längerer Geschäftsverbindung, so gelten die AGB für jede einzelne Lieferung auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht gesondert hingewiesen wurde. Bei unternehmerischen Auftraggebern gilt im Übrigen stets die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, die auf der Homepage von hr-f jederzeit abrufbar ist.

1.5 Insoweit die AGB von hr-f nichts Anderes bestimmen, kommen auf das Rechtsgeschäft zwischen den Parteien die ÖNORM B2110 zur Anwendung.

2. Kostenvorschläge, Bestellungen und Angebote

2.1 Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind Kostenvorschläge von hr-f nicht verbindlich und unentgeltlich; hr-f leistet auch keine Gewähr für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Insofern hr-f für den Auftraggeber außerordentliche Leistungen im Vorfeld eines Auftrages erbringt (zB: Erstellung von Mock-Up, Erstellung von Ausführungs- und Detailplanung, etc.), steht – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – hr-f zumindest ein angemessenes Entgelt dafür zu. Dieses Entgelt wird bei einer allfälligen späteren Beauftragung gutgeschrieben.

2.2 Wird bei Durchführung eines Auftrages der zugrundeliegende Kostenvorschlag um mehr als 15 % (exklusive Sonder- und Zusatzleistungen bzw. -aufträge) überschritten, ist hr-f verpflichtet, den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall binnen 3 Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei hr-f der bereits getätigte Aufwand sowie der für die bisher erbrachten Leistungen anteilige Werklohn zu ersetzen ist. Erklärt der Auftraggeber den Rücktritt, kann hr-f am Auftrag festhalten, wenn hr-f erklärt, dass der Kostenvorschlag doch nicht überschritten wird. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Auftraggeber als genehmigt.

2.3 Vorschläge des Auftraggebers zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen ein ihm bindendes Angebot dar, wenn sie die Ware oder Leistung bestimmt genug beschreiben. Der Auftraggeber ist an eine derartige Bestellung mindestens 14 Tage, nachdem sie hr-f zugegangen ist, gebunden.

2.4 Mitteilungen von hr-f – auch auf Anfragen des Auftraggebers – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden; technische Auskünfte oder Lösungsvorschläge von hr-f sind

ebenso ohne Gewähr, wie Beschreibungen, Proben oder Muster, die in öffentlichen Äußerungen von hr-f dargestellt werden. Zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes kommt es also erst dann, wenn eine Bestellung des Auftraggebers im Sinne des Punktes 2.3 vorliegt.

3. Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes (Vertrages)

3.1 Das Rechtsgeschäft kommt wirksam zustande, sobald dem Auftraggeber auf seine Bestellung (Punkt 2.2) die Zustimmung von hr-f (Annahme/Auftragsbestätigung) schriftlich zugeht. Das Rechtsgeschäft kommt auch dann wirksam zustande, wenn bei Unterbleiben einer schriftlichen Annahme/Auftragsbestätigung hr-f mit der Ausführung der Lieferung beginnt.

3.2 Erstellt der Auftraggeber nach dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes weitere Urkunden, die dieses Zustandekommen bewirken oder bestätigen (dokumentieren) sollen, so sind diese auch dann ohne rechtliche Wirkung, wenn ihnen hr-f weder widerspricht noch sie zurückweist.

3.3 Weicht die Annahme/Auftragsbestätigung von hr-f von der Bestellung des Auftraggebers ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihr nicht innerhalb von 3 Tagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung widerspricht.

3.4 Der Auftraggeber wird ausdrücklich darüber informiert, dass Mitarbeiter von hr-f, die nicht über eine schriftliche Vollmacht oder eine Prokura verfügen, nicht berechtigt sind, Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber abzuschließen, geschweige denn Auftragsbestätigungen zu erstellen.

3.5 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messestände, Rundschreiben, etc. angeführte Informationen über die Waren und/oder Leistungen von hr-f, die nicht hr-f zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern er diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – offenzulegen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, sind derartige Angaben unverbindlich und kein Vertragsinhalt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit bei Zustandekommen des Rechtsgeschäftes nicht anders vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto, zuzüglich Umsatzsteuer. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis, im Falle von Einheitspreisen und/oder Regieleistungen auch keinesfalls als Maximalpreis zu verstehen.

4.2 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen (zB.: Wartungsvertrag) wird wertgesichert nach dem VPI 2020 bzw. einem an diese Stelle tretenden Index, wo als Ausgangsbasis der Monat zugrunde gelegt wird, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde; ist der Auftraggeber ein Konsument, gilt dies nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist. Es ist eine Erhöhung als auch eine Verbilligung möglich.

4.3 Nicht im Preis enthalten sind allfällige Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (zB.: statische Anforderungen) verursacht werden; ferner auch die Kosten für die Tätigkeit des Planungs- und/oder Baustellenkoordinators. Nicht im Preis enthaltene Lieferungen und Leistungen werden im Übrigen nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand verrechnet, wobei für die Lieferung von Kleinstmengen Zuschläge zur Abgeltung des Mehraufwandes verrechnet werden.

4.4 hr-f hat Anspruch auf eine Anpassung des Preises bis zur Lieferung bei (a) Preisänderungen für Materialien und Energie, (b) Änderung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung sowie (c) einer Änderung des Transportweges aus Umständen, die hr-f nicht zu vertreten hat, sofern die vorgenannten

Änderungen in Summe zumindest 0,5 % betragen. Ist der Auftraggeber ein Konsument, gilt dies nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist. Es ist eine Erhöhung als auch eine Verbilligung möglich.

4.5 Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dergleichen sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dergleichen. Die Verrechnung eines Flächenmaßes erfolgt über die komplette Fläche der Glas- und Metallkonstruktion auf Basis der, sofern vorhanden, Ansichtspläne. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch das Handlungsgewicht.

4.6 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterialien hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird hr-f hiermit gesondert beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen, zu vergüten.

4.7 Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, ist hr-f berechtigt angemessenes Entgelt zu vereinbaren. hr-f ist berechtigt, dem Auftraggeber einen Zuschlag von 15 % des Wertes der auftraggeberseits beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.8 Der Preis ist mangels anderer Vereinbarung wie folgt zur Zahlung fällig:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 40% bei Leistungsbeginn
- 30% bei Leistungsfertigstellung

Die Zahlung bei Vertragsschluss ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der von hr-f erteilten Auftragsbestätigung samt erster Teilrechnung zu bezahlen. Sollte der Auftraggeber nicht fristgerecht den ersten Teilbetrag bezahlen, trifft hr-f keine Liefer- und Leistungsverpflichtung.

Die Rechnungen von hr-f sind innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungslegung spesenfrei zur Zahlung fällig.

4.9 Die Fälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob der Auftraggeber Gelegenheit hatte, die Lieferung zu kontrollieren oder ob er Mängel und Schäden an der Lieferung geltend macht. Wird in Teilen geliefert, so ist hr-f zur Legung von Teilrechnungen berechtigt. hr-f hat das Recht, Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung der Zahlung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungswilligkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

4.10 Skonti stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Skontonachlässe aus bereits bezahlten Teilrechnungen werden bei Verzug mit weiteren Teilrechnungen oder der Gesamtrechnung hinfällig.

4.11 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die in der Rechnung bezeichnete(n) Zahlstelle(n) erfolgen; Zahlungen an Vertreter oder Zusteller befreien den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

4.12 Besteht eine Mehrzahl fälliger Forderungen, so werden Zahlungen des Auftraggebers jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Bezogen auf die einzelnen Forderungen werden zuerst die mit der Betreibung der Forderung verbundenen Kosten, dann die Zinsen und zuletzt das Kapital getilgt. Eine von den beiden vorangehenden Sätzen abweichende Widmung der Zahlung durch den Auftraggeber ist unwirksam. hr-f ist hingegen berechtigt, eine einseitige Widmung der erhaltenen Zahlungen vorzunehmen.

4.13 Der Auftraggeber ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von hr-f nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung durch Aufrechnung mit anderen Forderungen zu tilgen oder die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere mit der Behauptung, es lägen Mängel und Schäden vor, zurückzuhalten. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von hr-f oder für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt oder die von hr-f anerkannt worden sind. Bei Verbrauchergeschäften ist der Auftraggeber zur

Aufrechnung mit von hr-f anerkannten Forderungen und/oder gerichtlich festgestellten Forderungen des Auftraggebers berechtigt.

4.14 Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Außer den Zinsen kann hr-f auch den Ersatz anderer durch den Verzug entstehenden Schäden und Aufwendungen, insbesondere aber die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (zB.: Inkassobüro, Rechtsanwaltgeltend machen, soweit diese vom Auftraggeber verschuldet sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. hr-f ist berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges neben den Verzugszinsen auch Zinseszinsen zu

verlangen sowie die Auflösung des Vertrages ganz oder in Teilen zu begehren.

4.15 hr-f ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus Lieferungen oder auch sonstige Forderungen fällig zu stellen, (a) wenn Zahlungsfristen vom Auftraggeber wiederholt nicht eingehalten werden oder (b) wenn der Auftraggeber im Innenverhältnis vereinbarte Kreditlinien überschreitet und sie trotz entsprechender Mahnung nicht rückführt oder (c) wenn der Auftraggeber in Zahlungsstockung gerät, von seinen Gläubigern Stundungen begehrt, Zahlungsunfähigkeit droht oder der Auftraggeber zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus ist hr-f in diesen Fällen berechtigt, künftige Lieferungen zu hemmen, von einer Vorauszahlung abhängig zu machen oder von noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften zurückzutreten.

5. Lieferung, Verzug

5.1 Erfüllungsort ist – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – der Sitz von hr-f (derzeit 4020 Linz, Hafestraße 33). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung am Erfüllungsort abzunehmen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen vertragswidriger Lieferung oder der Umstand, dass der Auftraggeber nicht in der Lage war, die Lieferung zu prüfen, berechtigen ihn nicht, die Abnahme zu verweigern oder zu verschieben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung bei der Abnahme zu prüfen. Der Auftraggeber verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er diese unverzügliche Prüfung unterlässt oder wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter genauer Angabe der Vertragswidrigkeit schriftlich gerügt hat.

5.2 Die von hr-f angegebenen Liefertermine sind – es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich beim Zustandekommen des Rechtsgeschäftes festgehalten – nicht bindend. Ebenso handelt es sich bei Lieferfristen um Circaangaben. Der Lauf von Lieferfristen beginnt nicht vor dem Datum des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes.

5.3 hr-f befindet sich in Verzug, wenn bei ausdrücklich als fix vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist geliefert wird. Ist nur ein Circatermin bzw. eine Circafrist vereinbart oder gelten sie als vereinbart, so befindet sich hr-f erst in Verzug, wenn die Lieferung nicht innerhalb weiterer sechs Wochen nach dem angegebenen Circatermin oder der angegebenen Circafrist erfolgt.

5.4 hr-f sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen gestattet. hr-f ist darüber hinaus berechtigt, vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hebt nicht den Vertrag über die bereits ausgeführten Teillieferungen auf; es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.

5.5 In Gang gesetzte Lieferfristen werden durch die nachfolgend angeführten Umstände unterbrochen und setzen sich erst nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fort: Verletzung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers oder sonstige Vertragsverletzungen des Auftraggebers aus diesem oder einem anderen Rechtsgeschäft, Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug des Sublieferanten mit der Belieferung von hr-f, technische Gebrechen an Produktions- und Transportanlagen, Verzögerungen wegen Lockdowns und/oder Einreise-/Verkehrsbeschränkungen, Lieferkettenunterbrechungen /-verzögerungen, Einstellung des öffentlichen und/oder unternehmerischen Lebens, Krieg und alle (sonstigen) Fälle höherer Gewalt. Neben dieser Unterbrechungsfrist sind auch eine angemessene Anlaufzeit für den Beginn oder die Fortsetzung der Lieferung hinzuzurechnen. In gleicher Weise verändern sich durch die Zeiträume der Unterbrechung und des Wiederbeginns der Lieferung auch die vertraglichen Liefertermine.

5.6 Dauert einer der in Pkt. 5.5 vorgesehenen Unterbrechungsgründe länger als drei Monate, so ist hr-f berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung den Vertrag aufzulösen. Dem Auftraggeber steht dieses Recht nicht zu.

5.7 Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, so ist hr-f berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entweder bei hr-f oder bei einem Dritten einzulagern. Erfolgt die Einlagerung bei hr-f, so ist hr-f berechtigt, eine Gebühr zu verlangen,

die jener eines öffentlichen Lagerhauses entspricht, mindestens aber 0,5 % der Auftragssumme pro Tag. Eine Haftung für die Verschlechterung oder den Untergang der Ware trifft hr-f nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Unberührt bleiben die Rechte von hr-f nach den §§ 373ff UGB.

5.8 Im Falle eines Annahmeverzugs des Auftraggebers, gleichgültig ob verschuldet oder unverschuldet, darf hr-f bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern hr-f im Falle der adäquaten Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten, Saison, Auftragsbüchern, etc. angemessenen Frist nachbeschafft/wieder stellt.

5.9 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf hr-f einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes, zuzüglich USt, ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Auftraggeber ist vom Verschulden unabhängig.

5.10 Befindet sich hr-f in Verzug, so ist der Auftraggeber zur Auflösung des Vertrages nach Setzung einer angemessenen, mindestens aber 30-tägigen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Diese Frist beginnt erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers zu laufen, wonach er nach Ablauf der von ihm in seinem Schreiben gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktritt, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist. Trifft hr-f am Verzug ein Verschulden, so kann der Auftraggeber unter den in Pkt. 8. aufgestellten Voraussetzungen Schadenersatz begehren.

5.11 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Auftraggeber oder dem von ihm beauftragten Dritten (zB.: Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder hr-f selbst im Auftrag des Auftraggebers den Transport an den Bestimmungsort durchführt.

5.12 Der Auftraggeber oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB.: Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung zu veranlassen. hr-f haftet weder für Verlade- noch Verankerungsmängel und den damit zusammenhängenden Schäden. Die Gefahr für von hr-f angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber.

5.13 Die Gefahr für von hr-f angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber. Vom Auftraggeber verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

5.14 Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn hr-f die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an den Auftraggeber oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Auftraggeber selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von hr-f vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Auftraggeber erwirbt jedoch auch bei Verbrauchergeschäften nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware.

5.15 Der unternehmerische Auftraggeber ist verpflichtet bzw. versichert sich, sich gegen das oben angeführte Risiko entsprechend zu versichern. hr-f verpflichtet sich, eine Transportversicherung nur über schriftlichen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten abzuschließen.

5.16 Die Leistungsverpflichtung von hr-f beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschreiben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Bis dahin befindet sich hr-f jedenfalls nicht in Verzug.

5.17 Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen oder die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.18 Insofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass hr-f bzw. von ihr beauftragte Subunternehmer

über eine zumindest befestigte Zufahrt (insbesondere für LKW) zur Baustelle verfügen, ferner aber auch, dass sich auf der Baustelle Sanitäreinrichtungen befinden. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, hr-f bzw. von ihr beauftragte Subunternehmer auf befestigter Fläche die Ablagerung von Materialien und Werkzeugen zu ermöglichen.

6. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

6.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen hr-f, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Lockdowns, Einstellung des öffentlichen und/oder unternehmerischen Lebens, und sonstige Umstände gleich, die hr-f die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei hr-f, dem Hersteller oder einem Sublieferanten eintreten; hr-f treffen in diesen Fällen keine Verzugsfolgen.

6.2 Die Partei, die sich bei Beginn der in Pkt. 6.1 genannten Hindernisse bereits in Verzug befindet, kann sich auf die hemmende Wirkung dieser Hindernisse nicht berufen.

7. Vertragsgemäßheit der Ware (Gewährleistung)

7.1 hr-f leistet Gewähr, dass die Lieferung der in der Annahme/Auftragsbestätigung von hr-f und in den freigegebenen Werkplänen festgelegten Qualität/Ausführung entspricht. Fehlt eine Festlegung in der Annahme/Auftragsbestätigung bzw. in den freigegebenen Werkplänen oder erfolgt die Lieferung ohne Annahme/Auftragsbestätigung von hr-f, so leistet hr-f Gewähr, dass die Ware eine Qualität oder Leistung aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die vom Auftraggeber vernünftigerweise auch erwartet werden kann. Warenbeschreibungen in der Werbung oder in sonstigen an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten öffentlichen Äußerungen stellen keine Beschreibung der Qualität der Ware dar. Erhielt der Auftraggeber ein Muster bzw. ein Mock-Up, so ist die Ware vertragsgemäß, wenn sie dem Muster bzw. Mock-Up entspricht. Abweichungen in Maß, Gewicht, Qualität und Farbe sind im Rahmen der vereinbarten Norm zulässig. Das Gleiche gilt für die üblichen Toleranzen bei der Ermittlung der Quantitäten nach rechnerischen Grundsätzen.

7.2 hr-f behält sich das Recht vor, im Sinne einer Weiterentwicklung der Technik, die bestellte Ware auch nach Vertragsschluss technisch zu verändern.

7.3 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass die Ware zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf die Gegebenheiten von den hr-f im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, oder weil der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist bzw. nachkommt, etc.

7.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä und/oder Vorarbeiten durch Dritte bzw. Gewerke Dritter nicht in (zB.: bau-) technisch einwandfreiem und/oder betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel oder zB.: rechtlich nicht verwendbar sind, soweit dieser Umstand zumindest mitkausal für den Mangel ist.

7.5 Bei eloxierten und beschichteten Materialien sowie emaillierten Paneelen sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen, stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zum Tausch oder zur Preisminderung.

7.6 Kommt der Auftraggeber seiner, insbesondere in diesen AGB vereinbarter, Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung von hr-f nicht mangelhaft.

7.7 Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Die für die Leistungsausführungen einschließlich des Probetriebs erforderliche Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.

7.8 Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

7.9 Behauptet der Auftraggeber das Vorliegen eines Mangels, hat er hr-f unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 Tagen ab Kenntnis des Mangels, schriftlich zu verständigen und hr-f sowie deren Subunternehmen und Sachverständige die Gelegenheit zur unverzüglichen und ungestörten Überprüfung zu geben. Kann eine

Vertragswidrigkeit nicht bewiesen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, hr-f die tatsächlichen Kosten (inkl. der Tätigkeit allfälliger Sachverständiger) der Überprüfung und Abwehr der Behauptungen und Forderungen in voller Höhe zu ersetzen.

7.10 Ist die Vertragswidrigkeit bewiesen, so ist hr-f berechtigt, innerhalb angemessener Frist die Vertragswidrigkeit durch Ersatzlieferung (Austausch) oder durch Behebung des Mangels an der Lieferung zu beseitigen. Ist die Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für hr-f mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so kann der Auftraggeber nur die Aufhebung des Vertrages fordern. Ein Anspruch auf Minderung des Preises wird ausgeschlossen. hr-f ist zu mehreren, mindestens zwei, Verbesserungsversuchen berechtigt. Die Behebung eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dieses behaupteten Mangels dar.

7.11 Hat hr-f die Vertragswidrigkeit verschuldet, so kann der Auftraggeber Schadenersatz nur in Form der Verbesserung oder des Austausches verlangen. Ist eine derartige Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für hr-f mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so kann der Auftraggeber Schadenersatz in Geld nur fordern, wenn hr-f selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Auch ein Ersatz des Mangelfolgeschadens ist nur unter dieser Einschränkung zulässig.

7.12 Der Anspruch auf Gewährleistung gemäß diesen AGB erlischt (a) bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Anzeige der Vertragswidrigkeit, (b) sofern der Auftraggeber hr-f den behaupteten Mangel nicht unverzüglich prüfen bzw. beheben lässt (vgl. Punkt 7.9), (c) mit der Be- oder Verarbeitung der Lieferung, (d) bei beweglichen Sachen mit dem Ablauf einer Frist von 12 Monaten ab Übergabe, die Gewährleistung wird mit einer schriftlichen Beauftragung eines Wartungsvertrags um die Beauftragte Dauer verlängert, (e) bei unbeweglichen Sachen mit dem Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab Übergabe.

7.13 Werden Produkte nach den Anweisungen des Auftraggebers hergestellt, so gewährleistet hr-f lediglich die Herstellung nach den erteilten Anweisungen. Eine Gewährleistung für die tatsächliche Verwendbarkeit wird ausgeschlossen. hr-f ist zu einer Überprüfung der Anweisung nicht verpflichtet. hr-f haftet für die Verletzung der Warnpflicht nur dann, wenn hr-f die Untauglichkeit der Anweisung kannte.

7.14 Die Tatsache der Vertragswidrigkeit von Teillieferungen berechtigt den Auftraggeber nicht, davon nicht betroffene oder zukünftige Teillieferungen oder Lieferungen aus anderen Verträgen abzulehnen.

7.15 Werden Geräte oder Materialien (zB.: Fassadenteile) vom Auftraggeber bereitgestellt, sind diese Geräte und/oder Materialien nicht Gegenstand von irgendeiner Gewährleistung von hr-f und ist der Auftraggeber auch nicht berechtigt, die Abnutzung der bereitgestellten Geräte bzw. des Materials hr-f zu verrechnen bzw. diese mit den Forderungen von hr-f aufzurechnen.

7.16 Bei Verbrauchergeschäften gelten im Übrigen jedenfalls die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

8. Haftung und Schadenersatz

8.1 hr-f ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Auftraggeber. Ausgenommen davon ist die nach dem Gesetz nicht abdingbare Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird.

8.2 Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler (im Sinne der nach dem Gesetz nicht abdingbaren und verschuldensunabhängigen Haftung für fehlerhafte Produkte), und zwar auch für alle an der Herstellung, dem Import und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ist ausgeschlossen, sofern der Schaden in der Unternehmerrkette eintritt.

8.3 Der Anspruch auf Schadenersatz statt Gewährleistung unterliegt den sinngemäßen Beschränkungen der Unterpunkte zu Punkt 7., es sei denn, die Unterpunkte zu Punkt 8. bestimmen etwas anderes.

8.4 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Auftraggeber erlöschen mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag der Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers, sofern nicht bis dahin der Anspruch gerichtlich geltend gemacht wurde; die

absolute Verjährung beträgt 3 Jahre.

8.5 hr-f trifft keine Haftung für fehlerhaftes Gewerk Dritter, welches durch den Auftraggeber beauftragt wurde, auch dann, wenn hr-f ihrem Gewerk/Lieferung/Leistung dieses Gewerk zugrunde legt. Insbesondere haftet hr-f nicht für Schäden, welche aufgrund eines durch Bearbeitung durch hr-f hervorgerufenen Mangels des Drittgewerks an diesem oder durch dieses an anderen Vermögensgegenständen des Auftraggebers entstanden sind.

8.6 Im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistung können Schäden an bereits vorhandenem Gewerk aufgrund des Zustands, der Ausführung, etc. desselben entstehen. Diese Schäden sind nur dann von hr-f zu beheben bzw. zu ersetzen, sofern der Auftraggeber hr-f über den Zustand, der Ausführung, etc. des Gewerkes schriftlich aufgeklärt hat und hr-f ein grobes Verschulden an der Beschädigung trifft.

8.7 Die Haftung von hr-f ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von hr-f autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis zumindest mitkausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern hr-f nicht selbst vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

8.7 Wenn und soweit hr-f dem Auftraggeber für Schäden oder Sonstiges haftet, aber der Auftraggeber (oder Dritte) Ersatzansprüche gegen jemanden anderen dafür/dazu, und/oder Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (zB.: Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer-, Betriebsunterbrechungsversicherung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme des/der anderen/Dritten und/oder Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von hr-f insoweit auf Nachteile, die dem Auftraggeber entstehen (z.B.: höhere Versicherungsprämie), und die nicht von der Versicherung oder anderen/Dritten abgedeckt sind.

8.9 Regressansprüche des Auftraggebers oder der nachfolgenden Abnehmer, die Ersatz aufgrund der Produkthaftung geleistet haben, werden hiermit vertraglich ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von hr-f verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auch auf seine Abnehmer zu überbinden.

8.10 Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zu Gunsten Dritter. Dies gilt auch dann, wenn vorherzusehen ist, dass ein Dritter Empfänger der Lieferung ist oder dass Dritte mit der Lieferung in Berührung kommen.

8.11 Alle Ansprüche auf Schadenersatz einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf jenen Schaden, den hr-f vorausgesehen oder als mögliche Folge hat voraussehen können, höchstens aber mit dem einfachen Lieferwert, übersteigt der einfache Lieferwert den Haftungshöchstbetrag der von hr-f allenfalls abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aber mit dem Haftungshöchstbetrag, beschränkt.

8.12 Ausgeschlossen werden Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.

8.13 Die Haftung von hr-f ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von hr-f autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern hr-f nicht vertraglich die Verpflichtung zur Wartung übernommen hat.

8.14 Die Haftungsausschlüsse gemäß diesen AGB umfassen auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von hr-f aufgrund Schädigungen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von hr-f. Darüber hinaus behält sich hr-f bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an seinen Lieferungen (auch wenn diese konkreten

Lieferungen bezahlt wurden) vor; zu den Ansprüchen von hr-f gehören auch alle Nebenforderungen, wie Zinsen, Kosten und Aufwandsersatzansprüche. Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltenne Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo.

9.2 Das vorbehaltenne Eigentumsrecht von hr-f erstreckt sich auch auf die neu entstandene Ware im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren; die Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung erfolgt diesfalls unentgeltlich ausschließlich für hr-f. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich hr-f und der Auftraggeber schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Lieferungen

mit der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung auf hr-f übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch im Fremdeigentum stehenden Gegenständen erwirbt hr-f Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von hr-f gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

9.3 Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) vom Auftraggeber weiter veräußert, so tritt seine Kaufpreisforderung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums. Diese Forderung aus der Weiterveräußerung ist mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an hr-f abgetreten. An einlangenden Geldern erwirbt er in Form des Besitzkonstituts durch den Auftraggeber Eigentum. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Auftraggeber in seinen Büchern und auf den Ausgangsrechnungen anzumerken sowie den Empfänger der Ware davon zu verständigen. hr-f steht das Recht zu, sich durch Einsicht in die Kundenkonten und in die offene Postenliste von der Erfüllung dieser Verpflichtung Kenntnis zu verschaffen.

9.4 Der Auftraggeber hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat hr-f seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen.

9.5 Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den im Vorbehaltseigentum stehenden Waren ist dem Auftraggeber untersagt. Werden die unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren von Vollstreckungshandlungen erfasst, so hat der Auftraggeber das Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und hr-f spätestens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren. Wird über das Vermögen des Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet, so ist der Konkursmasse die Veräußerung der unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung untersagt.

9.6 Kommt der Auftraggeber in Verzug mit der Zahlung des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Preises oder Saldos, so ist hr-f jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist (Rücknahmerecht).

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft entstehen, dem die AGB zu Grunde liegen, einschließlich eines Streits über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes des Gesellschaftssitzes von hr-f (derzeit 4020 Linz, Hafenstraße 33). Unabhängig davon ist allerdings hr-f berechtigt, nach ihrer Wahl den Auftraggeber vor dem nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

10.2 Der Gerichtsstand für Verbraucher ist, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist für alle Klagen das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

10.3 Der auf Grundlage dieser AGB abgeschlossene Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11.2 Der Auftraggeber hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen erst nach der von hr-f schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen.

11.3 Das geistige Eigentum sowie alle sonstigen Rechte an den von hr-f, ihren Mitarbeitern und/oder hinzugezogenen Dritten geschaffenen Werken oder sonstigen Arbeitsergebnissen, in Projekte eingebrachtes Know-how und Unterlagen, wie z.B. Programme, Konzepte, Analysen, Pläne, Gutachten, Angebote, Leistungsbeschreibungen, Kostenvoranschläge, Berechnungen, Datenträger, Dokumentationen etc. (zusammengefasst auch als Ergebnisse bezeichnet) verbleiben exklusiv bei hr-f. Dem Auftraggeber stehen auf Grund seiner etwaigen Mitwirkung keine Rechte an den Ergebnissen zu und dürfen diese vom Auftraggeber in keiner wie immer gearteten Weise verwertet und weitergeleitet werden. Sie können von hr-f jederzeit zurückgefordert werden. Bei Nichtzustandekommen des Geschäfts sind sämtliche Ergebnisse jedenfalls unverzüglich ohne Aufforderung zurückzustellen. Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen diese Bestimmung verstößt und die geschützten Werke von hr-f auf welche Art und Weise auch immer verwertet bzw. weitergibt, steht hr-f ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe der Kosten der Erstellung des geschaffenen Werkes, der Arbeitsergebnisse bzw. der Unterlagen zu.

12. Verschiedenes

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder gesetzwidrig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsteile am nächsten kommt.

12.2 Der Auftraggeber verzichtet darauf, den Vertrag sowie die diesem Vertrag zugrundeliegenden AGB wegen Irrtums anzufechten oder aus sonstigen Gründen anzufechten.

12.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von hr-f. hr-f seinerseits ist aber berechtigt, seine Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

12.4 Soweit der auf Grund dieser AGB abgeschlossene Vertrag oder sofern die AGB schriftliche Mitteilungen an die jeweilige andere Partei vorsehen, so gelten diese als bewirkt, wenn sie an die jeweils zuletzt genannte Adresse erfolgt sind.

12.5 Handlungen oder Unterlassungen des Herstellers, des Sublieferanten oder des Beförderers sind hr-f hinsichtlich der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zuzurechnen.

12.6 hr-f ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zu hemmen, wenn sich nach einem Vertragsabschluss herausstellt, dass der Auftraggeber einen wesentlichen Teil seiner Pflicht nicht erfüllen wird (a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge. Die Voraussetzung liegt jedenfalls vor, wenn der Auftraggeber sich in Zahlungsverzug befindet.

12.7 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von hr-f automationsgestützt gespeichert und verarbeitet werden. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gemäß DSGVO liegen sowohl an der Geschäftsanschrift von hr-f, als auch auf der Homepage von hr-f unter www.hr-f.at.

12.8 Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass eine Anfrage an die Warenkreditvidenz des Krediterschutzesverbandes von 1870 erfolgen kann. Weiters erfolgt die ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers, dass im Fall seines Zahlungsverzuges sein Name, gegebenenfalls das Geburtsdatum und das Geschlecht, die Anschrift und der Beruf sowie der offene Saldo und die Mahndaten der Warenkreditvidenz übermittelt und von dieser anderen Warenkreditgebern zugänglich gemacht werden.

hr-f Fassadentechnik Oktober 2024 |